



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Plenarsitzungsdokument

A7-0399/2013

20.11.2013

*****I**
BERICHT

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung bestimmter Richtlinien in den Bereichen Umwelt, Landwirtschaft, Sozialpolitik und öffentliche Gesundheit aufgrund der Änderung des Status von Mayotte gegenüber der Europäischen Union (COM(2013)0418 – C7-0176/2013 – 2013/0192(COD))

Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

Berichterstatter: Matthias Grootte

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Konsultationsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen (Beispiel: „~~ABCD~~“). Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	12
STELLUNGNAHME DES RECHTSAUSSCHUSSES ZUR RECHTSGRUNDLAGE.....	14
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG	22
VERFAHREN	29

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung bestimmter Richtlinien in den Bereichen Umwelt, Landwirtschaft, Sozialpolitik und öffentliche Gesundheit aufgrund der Änderung des Status von Mayotte gegenüber der Europäischen Union (COM(2013)0418 – C7-0176/2013 – 2013/0192(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2013)0418),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2, Artikel 43 Absatz 2, Artikel 114, Artikel 153 Absatz 2, Artikel 168 und Artikel 192 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0176/2013),
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Rechtsausschusses zu der vorgeschlagenen Rechtsgrundlage,
 - in Kenntnis des Schreibens des Rates vom 10. Oktober 2013¹,
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Artikel 55 und 37 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sowie der Stellungnahme des Ausschusses für regionale Entwicklung (A7-0399/2013),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹ Punkt 4 des Protokolls vom 21. Oktober 2013 (P7_PV-PROV(2013)10-21).

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Durch den Beschluss 2012/419/EU hat der Europäische Rat den Status von Mayotte gegenüber der Europäischen Union mit Wirkung vom 1. Januar 2014 geändert. Daher ist Mayotte ab diesem Datum nicht mehr überseeisches Hoheitsgebiet, sondern ein Gebiet in äußerster Randlage im Sinne von Artikel 349 und Artikel 355 Absatz 1 des Vertrags. **Ab diesem Datum** gilt für Mayotte EU-Recht. Aufgrund der besonderen Situation von Mayotte in einigen Bereichen *sollten* bestimmte Maßnahmen vorgesehen werden.

Geänderter Text

(1) Durch den Beschluss 2012/419/EU hat der Europäische Rat den Status von Mayotte gegenüber der Europäischen Union mit Wirkung vom 1. Januar 2014 geändert. Daher ist Mayotte ab diesem Datum nicht mehr überseeisches **Land oder** Hoheitsgebiet **im Sinne von Artikel 198 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union**, sondern ein Gebiet in äußerster Randlage im Sinne von Artikel 349 und Artikel 355 Absatz 1 des Vertrags. **Aufgrund dieser Änderung des Rechtsstatus von Mayotte gilt ab dem 1. Januar 2014** für Mayotte EU-Recht. Aufgrund der besonderen **strukturbedingten sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen** Situation von Mayotte **und seinem neuen Status als Region in äußerster Randlage sollten** in einigen Bereichen bestimmte Maßnahmen vorgesehen werden.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Im Bereich Landwirtschaft ist in Bezug auf Richtlinie 1999/74/EG des Rates vom 19. Juli 1999 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen anzumerken, dass in Mayotte Legehennen in nicht ausgestalteten Käfigen gehalten werden. Da erhebliche Investitionen und vorbereitende Arbeiten für die Ersetzung nicht ausgestalteter durch ausgestaltete Käfige oder

Geänderter Text

(4) Im Bereich Landwirtschaft ist in Bezug auf Richtlinie 1999/74/EG des Rates vom 19. Juli 1999 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen anzumerken, dass in Mayotte Legehennen in nicht ausgestalteten Käfigen gehalten werden. Da **Mayotte erheblichen wirtschaftlichen und sozialen Zwängen unterliegt und** erhebliche Investitionen und vorbereitende Arbeiten

Alternativsysteme erforderlich sind, muss das Verbot der Verwendung nicht ausgestalteter Käfige in Bezug auf Legehennen, die sich am 1. Januar 2014 in der Legephase befinden, für einen Zeitraum von bis zu **zwölf Monaten** ab diesem Datum verschoben werden. Die Ersetzung der Käfige während des Legezyklus der Hennen sollten dadurch vermieden werden. Um eine Verzerrung des Wettbewerbs zu verhindern, sollten Eier aus Betrieben mit nicht ausgestalteten Käfigen nur auf dem lokalen Markt von Mayotte vermarktet werden. Zur Erleichterung der notwendigen Kontrollen sollten in nicht ausgestalteten Käfigen **produzierten Eiern** eine besondere Kennzeichnung tragen.

für die Ersetzung nicht ausgestalteter durch ausgestaltete Käfige oder Alternativsysteme erforderlich sind, muss das Verbot der Verwendung nicht ausgestalteter Käfige in Bezug auf Legehennen, die sich am 1. Januar 2014 in der Legephase befinden, für einen Zeitraum von bis zu **vier Jahren** ab diesem Datum verschoben werden. Die Ersetzung der Käfige während des Legezyklus der Hennen sollten dadurch vermieden werden. Um eine Verzerrung des Wettbewerbs zu verhindern, sollten Eier aus Betrieben mit nicht ausgestalteten Käfigen nur auf dem lokalen Markt von Mayotte vermarktet werden. Zur Erleichterung der notwendigen Kontrollen sollten in nicht ausgestalteten Käfigen **produzierte Eier** eine besondere Kennzeichnung tragen.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Hinsichtlich der Einhaltung der Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung und zur Aufhebung der Richtlinie 76/160/EWG erfordert der derzeitige Zustand der Oberflächengewässer in Mayotte beträchtliche Verbesserungen. Die Qualität der Badegewässer hängt unmittelbar von der Behandlung von kommunalem Abwasser ab, und die Bestimmungen der Richtlinie 2006/7/EG können erst dann schrittweise eingehalten werden, wenn die Gemeinden, die Einfluss auf die Qualität der städtischen Abwässer haben, die Anforderungen der Richtlinie 91/271/EWG

Geänderter Text

(6) Hinsichtlich der Einhaltung der Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung und zur Aufhebung der Richtlinie 76/160/EWG erfordert der derzeitige Zustand der Oberflächengewässer in Mayotte beträchtliche Verbesserungen. Die Qualität der Badegewässer hängt unmittelbar von der Behandlung von kommunalem Abwasser ab, und die Bestimmungen der Richtlinie 2006/7/EG können erst dann schrittweise eingehalten werden, wenn die Gemeinden, die Einfluss auf die Qualität der städtischen Abwässer haben, die Anforderungen der Richtlinie 91/271/EWG

erfüllen. **Daher** sind spezielle Fristen festzulegen, damit Frankreich die EU-Normen hinsichtlich der Qualität der Badegewässer in Mayotte erreicht.

erfüllen. **Angesichts der besonderen sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Lage und aufgrund des neuen Status von Mayotte als Gebiet in äußerster Randlage** sind **daher** spezielle Fristen festzulegen, damit Frankreich die EU-Normen hinsichtlich der Qualität der Badegewässer in Mayotte erreicht.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Im Bereich der Sozialpolitik müssen die Schwierigkeiten Mayottes berücksichtigt werden, die Richtlinie 2006/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (künstliche optische Strahlung) ab dem 1. Januar 2014 einzuhalten. **In Mayotte** gibt es keine technischen Einrichtungen für die Umsetzung der Maßnahmen, die für die Einhaltung der Richtlinie im Bereich der künstlichen optischen Strahlung erforderlich sind. Frankreich **kann daher** eine Ausnahmegenehmigung von einigen Bestimmungen dieser Richtlinie bis zum 31. Dezember 2017 **gewährt werden**, sofern diese Strukturen in Mayotte nicht vorhanden sind und die allgemeinen Grundsätze des Schutzes und der Prävention im Bereich der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer davon nicht berührt werden.

Geänderter Text

(7) Im Bereich der Sozialpolitik müssen die Schwierigkeiten Mayottes berücksichtigt werden, die Richtlinie 2006/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (künstliche optische Strahlung) ab dem 1. Januar 2014 einzuhalten. **Aufgrund der besonderen sozialen und wirtschaftlichen Lage Mayottes** gibt es **dort** keine technischen Einrichtungen für die Umsetzung der Maßnahmen, die für die Einhaltung der Richtlinie im Bereich der künstlichen optischen Strahlung erforderlich sind. **Deshalb ist es angezeigt**, Frankreich eine Ausnahmegenehmigung von einigen Bestimmungen dieser Richtlinie bis zum 31. Dezember 2017 **zu gewähren**, sofern diese Strukturen in Mayotte nicht vorhanden sind und die allgemeinen Grundsätze des Schutzes und der Prävention im Bereich der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer davon nicht berührt werden.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 1

Richtlinie 91/271/EG

Artikel 3 – Absatz 1 a – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

– bis zum 31. Dezember 2020 in Gemeinden mit mehr als **10 000** EW, die mindestens 70 % der in Mayotte anfallenden Belastung ausmachen;

Geänderter Text

– bis zum 31. Dezember 2020 in Gemeinden mit mehr als **15 000** EW, die mindestens 70 % der in Mayotte anfallenden Belastung ausmachen;

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 1

Richtlinie 91/271/EG

Artikel 3 – Absatz 1 a – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

– bis zum 31. Dezember 2027 in allen Gemeinden.“

Geänderter Text

– bis zum 31. Dezember 2027 in allen Gemeinden **mit mehr als 2 000 EW**.“

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 2

Richtlinie 91/271/EG

Artikel 4 – Absatz 1 a

Vorschlag der Kommission

„(1a) Abweichend von Absatz 1 stellt Frankreich in Bezug auf Mayotte sicher, dass in Kanalisationen eingeleitetes kommunales Abwasser vor dem Einleiten in Gewässer einer Zweitbehandlung oder einer gleichwertigen Behandlung

Geänderter Text

„(1a) Abweichend von Absatz 1 stellt Frankreich in Bezug auf Mayotte sicher, dass in Kanalisationen eingeleitetes kommunales Abwasser vor dem Einleiten in Gewässer einer Zweitbehandlung oder einer gleichwertigen Behandlung

unterzogen wird:

- bis zum 31. Dezember 2020 in Gemeinden mit mehr als 15 000 EW, die zusammen mit den in Artikel 5 Absatz 2a genannten Gemeinden mindestens 70 % der in Mayotte anfallenden Belastung ausmachen;
- bis zum 31. Dezember 2027 in allen Gemeinden.“ '

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 3 – Buchstabe a
Richtlinie 91/271/EG
Artikel 5 – Absatz 2 a – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

- bis zum 31. Dezember 2020 in Gemeinden mit mehr als **10 000** EW, die zusammen mit den in Artikel 4 Absatz 1a genannten Gemeinden mindestens 70 % der in Mayotte anfallenden Belastung ausmachen;

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 3 – Buchstabe a
Richtlinie 91/271/EG
Artikel 5 – Absatz 2 a – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

- bis zum 31. Dezember 2027 in **allen** Gemeinden.“

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 3 a (neu)
Richtlinie 91/271/EG
Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

PE521.784v02-00

10/29

RR\1010612DE.doc

unterzogen wird:

- bis zum 31. Dezember 2020 in Gemeinden mit mehr als 15 000 EW, die zusammen mit den in Artikel 5 Absatz 2a genannten Gemeinden mindestens 70 % der in Mayotte anfallenden Belastung ausmachen;
- bis zum 31. Dezember 2027 in allen Gemeinden **mit mehr als 2 000 EW**.“ '

Geänderter Text

- bis zum 31. Dezember 2020 in Gemeinden mit mehr als **15 000** EW, die zusammen mit den in Artikel 4 Absatz 1a genannten Gemeinden mindestens 70 % der in Mayotte anfallenden Belastung ausmachen;

Geänderter Text

- bis zum 31. Dezember 2027 in Gemeinden **mit mehr als 2 000 EW**.“

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

(3a) In Artikel 7 wird folgender Absatz angefügt:

„Abweichend von Absatz 1 gilt für Mayotte der 31. Dezember 2027 als Termin für die Maßnahmen gemäß jenem Absatz.“

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2

Richtlinie 1999/74/EG

Artikel 5 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

„3. Abweichend von Absatz 2 können Legehennen in Mayotte, **die sich am 1. Januar 2014 in der Legephase und zu diesem Zeitpunkt in Käfigen im Sinne dieses Kapitels befinden**, weiterhin bis zum 31. Dezember **2014** in **derartigen** Käfigen untergebracht werden.“

Geänderter Text

„3. Abweichend von Absatz 2 können Legehennen in Mayotte weiterhin bis zum 31. Dezember **2017** in Käfigen **im Sinne dieses Kapitels** untergebracht werden.“

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8

Vorschlag der Kommission

Diese Richtlinie tritt am **zwanzigsten** Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geänderter Text

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2014.

BEGRÜNDUNG

2011 wurde der Status von Mayotte im Rahmen der französischen Verfassungsordnung von dem eines Überseegebiets in den eines Überseedepartements geändert.

Infolgedessen und auf Antrag Frankreichs wurde der Status dieses neuen Überseedepartements vom Europäischen Rat mit dem Beschluss 2012/419/EU gestützt auf Artikel 355 Absätze 2 und 6 dahingehend geändert, dass es gegenüber der Europäischen Union zu einem Gebiet in äußerster Randlage im Sinne des Artikel 349 AEUV wurde.

Nach diesem Beschluss wird der neue Status von Mayotte ab dem 1. Januar 2014 rechtswirksam. Das bedeutet, dass in Mayotte ab diesem Zeitpunkt uneingeschränkt EU-Recht gilt.

Frankreich ist jedoch eindeutig außerstande, die uneingeschränkte Anwendung des EU-Rechts in Mayotte ab diesem Datum sicherzustellen, und es bedarf dazu einer Reihe von Übergangszeiträumen und Vorkehrungen, vor allem in Bezug auf die Abwasserbehandlung, die Wasserpolitik, die Qualität von Badegewässern, die Abmessungen der Käfige von Legehennen, die Mindestvorschriften zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit von Arbeitnehmern vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen und die Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung.

Die korrekte Anwendung der Rechtsgrundlage für diesen Kommissionsvorschlag wurde verifiziert, und der Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments wurde entsprechend konsultiert.

Der Rechtsausschuss gelangte übereinstimmend zu dem Schluss, dass Artikel 43 Absatz 2, Artikel 114, Artikel 153 Absatz 2, Artikel 168 und Artikel 192 Absatz 1, wonach das ordentliche Gesetzgebungsverfahren anzuwenden ist, die richtige Rechtsgrundlage für den Vorschlag sind.

Obwohl die Stellungnahme des Rechtsausschusses dem Dossier beigelegt wurde, sollen folgende Absätze hier noch einmal gesondert hervorgehoben werden: „Die von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage bezieht sich unmittelbar auf die verschiedenen Rechtsgrundlagen der sechs betroffenen Richtlinien. Ziel und Inhalt des Vorschlags ist es, Zeitplan und spezifische Modalitäten für ihre Umsetzung in Bezug auf Mayotte zu regeln.

Der Vorschlag enthält daher keine neuen Regeln zu spezifischen Maßnahmen unter Berücksichtigung der spezifischen sozialen und wirtschaftlichen Lage in Mayotte. Daher bezieht sich dieser Vorschlag, selbst wenn der Status von Mayotte durch den Beschluss des Europäischen Rates zu dem eines Gebiets in äußerster Randlage geändert wurde, auf das Artikel 349 AEUV Anwendung findet, nicht auf Maßnahmen nach Maßgabe dieser Rechtsgrundlage.

Da es für die betroffenen Richtlinien verschiedene Rechtsgrundlagen gibt und keine davon

gegenüber der anderen nur zweitrangig und mittelbar ist, ist der Vorschlag auf die unterschiedlichen entsprechenden Rechtsgrundlagen zu stellen. Da sie alle die Anwendung des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens vorsehen, ist dies folglich das Verfahren, das für den Vorschlag anzuwenden ist.“

Gegen die von der Kommission vorgeschlagenen Übergangsregelungen sind grundsätzlich keine Einwände zu erheben, denn Fortschritte in den Bereichen Umwelt, öffentliche Gesundheit und Tierschutz werden auf der Insel am ehesten durch zügige, uneingeschränkte Anwendung des EU-Rechts erreichbar.

Was Legehennen betrifft, und um einen praktikablen, fairen Kompromiss zwischen Unternehmen, die investiert haben, und Tierschutz zu erreichen, sollte die Nutzung neuer Käfige, die nach veralteten Vorgaben gebaut wurden, verboten sein, während nach veralteten Vorgaben gebaute Käfige, die bereits in Gebrauch sind, noch bis Ende 2017 genutzt werden dürfen sollten. Dies ist jedoch an die Bedingung gebunden, dass die Eier der in diesen alten Käfigen gehaltenen Hennen nicht ausgeführt werden dürfen und entsprechend gekennzeichnet werden müssen.

Die zweite Gruppe von Änderungsanträgen bezieht sich auf Abwasserkanalisationsanlagen und die Einwohnerschwellenwerte, ab denen die Vorschrift gilt, dass in einer Gemeinde eine solche Abwasserkanalisationsanlage gebaut werden muss. Diese Änderungsanträge sind darauf ausgerichtet, die für Mayotte geltenden Bestimmungen an den derzeit für den Rest der EU geltenden Besitzstand anzupassen.

STELLUNGNAHME DES RECHTSAUSSCHUSSES ZUR RECHTSGRUNDLAGE

Herrn
Matthias Groote
Vorsitzender
Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
BRÜSSEL

Betrifft: Stellungnahme zu der Rechtsgrundlage zur Änderung bestimmter Richtlinien in den Bereichen Umwelt, Landwirtschaft, Sozialpolitik und öffentliche Gesundheit aufgrund der Änderung des Status von Mayotte gegenüber der Europäischen Union [COM(2013)0418] (COM(2013)0418 – C7-0176/2013 – 2013/0192(COD))

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit Schreiben vom 19. September 2013 haben Sie den Rechtsausschuss gemäß Artikel 37 der Geschäftsordnung mit der Prüfung der Rechtsgrundlage zu dem genannten Vorschlag für eine Richtlinie befasst.

Die von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlagen sind Artikel 43 Absatz 2, Artikel 114, Artikel 153 Absatz 2, Artikel 168 und Artikel 192 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

Im Zuge der Änderung des Status von Mayotte von einem französischen überseeischen Land und Hoheitsgebiet zu einem Gebiet in äußerster Randlage durch den Beschluss des Europäischen Rates 2012/419/EU¹ entschied der Rat der Europäischen Union am 30. September 2013 die Rechtsgrundlage des Vorschlags auf Artikel 349 AEUV zu ändern.

In Ihrem Schreiben bitten Sie daher um eine Stellungnahme zur richtigen Rechtsgrundlage und auch zu der Frage, ob der Beschluss des Europäischen Rates rechtmäßig ist und falls dies nicht der Fall sein sollte, nach den Möglichkeiten eines Rechtsbehelfs.

I – Hintergrund

Nach einem Referendum im Jahr 2009 wurde das damalige französische Überseegebiet Mayotte, das nördlich von Madagaskar im Indischen Ozean liegt, mit Wirkung vom 31. März 2011 ein französisches Überseedepartement. Mit Schreiben vom 26. Oktober 2011² ersuchte der Präsident der Französischen Republik den Präsidenten des Europäischen Rates

¹ Beschluss des Europäischen Rates 2012/419/EU vom 11. Juli 2012 zur Änderung des Status von Mayotte gegenüber der Europäischen Union (ABl. L 204 vom 31.7.2012, S. 131).

² Vgl. Ratsdokument EUCO 114/11 vom 15. November 2011.

um die Einleitung des Verfahrens nach Maßgabe des Artikels 355 Absatz 6 AEUV zur Annahme eines Beschlusses zur Änderung des Status von Mayotte nach den EU-Verträgen von einem französischen überseeischen Land und Hoheitsgebiet zu einem Gebiet in äußerster Randlage. Das Schreiben nahm auch auf die Erklärung zu Artikel 355 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Bezug, die folgenden Wortlaut hat:

„Die Hohen Vertragsparteien kommen überein, dass der Europäische Rat nach Artikel 355 Absatz 6 einen Beschluss im Hinblick auf die Änderung des Status von Mayotte gegenüber der Union erlassen wird, um dieses Gebiet zu einem Gebiet in äußerster Randlage im Sinne des Artikels 355 Absatz 1 und des Artikels 349 zu machen, wenn die französischen Behörden dem Europäischen Rat und der Kommission mitteilen, dass die jüngste Entwicklung des internen Status der Insel dies gestattet.“

Nach Anhörung der Kommission¹ nahm der Europäische Rat daher am 12. Juli 2012 gemäß Artikel 355 Absatz 6 AEUV einstimmig den oben genannten Beschluss an.

Artikel 1 des Beschlusses lautet: „Ab dem 1. Januar 2014 ist Mayotte nicht mehr überseeisches Land und Hoheitsgebiet, für das die Bestimmungen des Vierten Teils des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gelten, und erhält stattdessen den Status eines Gebiets in äußerster Randlage im Sinne des Artikels 349 AEUV.“ Artikel 2 hat den folgenden Wortlaut:

„Artikel 2

Der AEUV wird wie folgt geändert:

- (1) In Artikel 349 Absatz 1 wird das Wort „Mayotte“ nach dem Wort „Martinique“ eingefügt.*
- (2) In Artikel 355 Nummer 1 wird das Wort „Mayotte“ nach dem Wort „Martinique“ eingefügt.*
- (3) In Anhang II wird der sechste Gedankenstrich gestrichen.“*

Der Beschluss hat dieselbe Struktur und wurde im selben Verfahren angenommen wie ein Beschluss des Europäischen Rates von 2010 zur Änderung des Status der französischen Karibikinsel Saint-Barthélemy von einem Gebiet in äußerster Randlage zu einem assoziierten überseeischen Land oder Hoheitsgebiet².

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass keine der Änderungen des Wortlauts des AEUV entsprechend diesen beiden Beschlüssen des Europäischen Rates in der aktuellsten konsolidierten Fassung des AEUV, die am 26. Oktober 2012 veröffentlicht wurde,

¹ C(2012)3506 final, verfügbar in Ratsdokument 11006/12.

² Beschluss des Europäischen Rates 2010/718/EU vom 29. Oktober 2010 zur Änderung des Status der Insel Saint-Barthélemy gegenüber der Europäischen Union (ABl. L 325 vom 9.12.2010, S. 4).

Berücksichtigung finden¹. Sie sind jedoch in der vom Rat erstellten Fassung des konsolidierten Texts enthalten².

II – Einschlägige Vertragsartikel

Die folgenden Artikel des AEUV sind im Kommissionsvorschlag als Rechtsgrundlagen aufgeführt (Hervorhebungen hinzugefügt):

„Artikel 43

[...]

2. Das Europäische Parlament und der Rat legen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte nach Artikel 40 Absatz 1 sowie die anderen Bestimmungen fest, die für die Verwirklichung der Ziele der gemeinsamen Agrar- und Fischereipolitik notwendig sind.

Artikel 114

1. Soweit in den Verträgen nichts anderes bestimmt ist, gilt für die Verwirklichung der Ziele des Artikels 26 die nachstehende Regelung. Das Europäische Parlament und der Rat erlassen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses die Maßnahmen zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, welche die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts zum Gegenstand haben.

[...]

Artikel 153

[...]

Das Europäische Parlament und der Rat beschließen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen.

[...]

Artikel 168

[...]

¹ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2012:326:FIN:DE:PDF>.

² <http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/08/st06/st06500.de10.pdf>.

4. Abweichend von Artikel 2 Absatz 5 und Artikel 6 Buchstabe a tragen das Europäische Parlament und der Rat nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe k gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie des Ausschusses der Regionen mit folgenden Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele dieses Artikels bei, um den gemeinsamen Sicherheitsanliegen Rechnung zu tragen:

[...]

5. Das Europäische Parlament und der Rat können unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen auch Fördermaßnahmen zum Schutz und zur Verbesserung der menschlichen Gesundheit sowie insbesondere zur Bekämpfung der weit verbreiteten schweren grenzüberschreitenden Krankheiten, Maßnahmen zur Beobachtung, frühzeitigen Meldung und Bekämpfung schwerwiegender grenzüberschreitender Gesundheitsgefahren sowie Maßnahmen, die unmittelbar den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung vor Tabakkonsum und Alkoholmissbrauch zum Ziel haben, erlassen.

[...]

Artikel 192

1. Das Europäische Parlament und der Rat beschließen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie des Ausschusses der Regionen über das Tätigwerden der Union zur Erreichung der in Artikel 191 genannten Ziele.

[...]“

Der Rat schlägt folgenden Artikel als Rechtsgrundlage für die Richtlinie vor (Hervorhebungen hinzugefügt):

„Artikel 349

Unter Berücksichtigung der strukturbedingten sozialen und wirtschaftlichen Lage von Guadeloupe, Französisch-Guayana, Martinique, Réunion, Saint-Barthélemy und Saint-Martin, der Azoren, Madeiras und der Kanarischen Inseln, die durch die Faktoren Abgelegenheit, Insellage, geringe Größe, schwierige Relief- und Klimabedingungen und wirtschaftliche Abhängigkeit von einigen wenigen Erzeugnissen erschwert wird, die als ständige Gegebenheiten und durch ihr Zusammenwirken die Entwicklung schwer beeinträchtigen, beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments spezifische Maßnahmen, die insbesondere darauf abzielen, die Bedingungen für die Anwendung der Verträge auf die genannten Gebiete, einschließlich gemeinsamer Politiken, festzulegen. Werden die betreffenden spezifischen Maßnahmen vom Rat gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren erlassen, so beschließt er ebenfalls auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

Die Maßnahmen nach Absatz 1 betreffen insbesondere die Zoll- und Handelspolitik, Steuerpolitik, Freizonen, Agrar- und Fischereipolitik, die Bedingungen für die Versorgung mit Rohstoffen und grundlegenden Verbrauchsgütern, staatliche Beihilfen sowie die Bedingungen für den Zugang zu den Strukturfonds und zu den horizontalen Unionsprogrammen.

Der Rat beschließt die Maßnahmen im Sinne des ersten Absatzes unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale und Zwänge der Gebiete in äußerster Randlage, ohne dabei die Integrität und Kohärenz der Rechtsordnung der Union, die auch den Binnenmarkt und die gemeinsamen Politiken umfasst, auszuhöheln.“

III – Vorgeschlagene Rechtsgrundlagen

Artikel 43 AEUV enthält die Rechtsgrundlage für die gemeinsame Agrarpolitik und die gemeinsame Fischereipolitik. Das Verfahren ist das ordentliche Gesetzgebungsverfahren.

Artikel 114 AEUV enthält die Rechtsgrundlage für den Erlass von Maßnahmen zur Angleichung der Vorschriften der Mitgliedstaaten, die die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes zum Gegenstand haben. Das Verfahren ist das ordentliche Gesetzgebungsverfahren.

Artikel 153 AEUV enthält die Rechtsgrundlage für Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer sowie zur sozialen Sicherheit und zum sozialen Schutz der Arbeitnehmer. Das Verfahren ist das ordentliche Gesetzgebungsverfahren.

Artikel 168 AEUV enthält die Rechtsgrundlage für Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit. Das Verfahren ist das ordentliche Gesetzgebungsverfahren.

Artikel 192 AEUV enthält die Rechtsgrundlage für Maßnahmen, die ergriffen werden, um die Ziele der Umweltpolitik der Union zu erreichen. Das Verfahren ist das ordentliche Gesetzgebungsverfahren.

Artikel 349 AEUV enthält die Rechtsgrundlage für den Beschluss spezifischer Maßnahmen, die insbesondere darauf abzielen, die Bedingungen für die Anwendung der Verträge auf die Regionen in äußerster Randlage der Union festzulegen, einschließlich gemeinsamer Politiken, um ihre besondere soziale und wirtschaftliche Lage zu berücksichtigen. Der Rat beschließt diese Maßnahmen nach Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Parlaments.

IV – Rechtsprechung zur Rechtsgrundlage

In Artikel 13 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) ist Folgendes festgelegt: „Jedes Organ handelt nach Maßgabe der ihm in den Verträgen zugewiesenen Befugnisse nach den Verfahren, Bedingungen und Zielen, die in den Verträgen festgelegt sind.“¹

Nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs „muss sich die Wahl der Rechtsgrundlage eines gemeinschaftlichen Rechtsakts [...] auf objektive, gerichtlich nachprüfbare Umstände gründen, zu denen insbesondere das Ziel und der Inhalt des Rechtsakts gehören“². Die Wahl einer falschen Rechtsgrundlage kann daher ein Grund für die Nichtigkeitserklärung des betreffenden Rechtsakts sein.

Sieht der Vorschlag darüber hinaus einen Rechtsakt vor, der gleichzeitig mehrere Zielsetzungen hat oder mehrere Komponenten umfasst, die untrennbar miteinander verbunden sind, ohne dass die eine gegenüber der anderen nur zweitrangig und mittelbar ist, kann ein solcher Rechtsakt auf die verschiedenen einschlägigen Rechtsgrundlagen gestützt werden³.

V – Ziel und Inhalt der vorgeschlagenen Richtlinie

In ihrer oben erwähnten Stellungnahme zu der französischen Initiative zur Änderung des Status von Mayotte stellte die Kommission fest, dass sie das Ersuchen Frankreichs um Ausnahmen und Übergangszeiträume prüfen, und wenn notwendig, eigene Vorschläge vorlegen wird.

Der Vorschlag der Kommission enthält daher den Zeitplan und die spezifischen Modalitäten, die von Frankreich bei der Umsetzung sechs geltender Richtlinien in den Bereichen Umwelt, Landwirtschaft, Sozialpolitik und öffentliche Gesundheit zu beachten sind.

¹ Rechtssache C-403/05, *Parlament/Kommission*, Slg. 2007, I-9045, Randnummer 49 und die darin zitierte Rechtsprechung.

² Rechtssache C-45/86, *Kommission/Rat* („allgemeine Zollpräferenzen“), Slg. 1987, 1439, Randnummer 5; Rechtssache C-440/05, *Kommission/Rat*, Slg. 2007, I-9097; Rechtssache C-411/06, *Kommission/Parlament, Rat* (8. September 2009) (ABl. C 267 vom 07.11.2009, S. 8).

³ Vgl. Rechtssache C-411/06, wie oben zitiert, Randnummer 46-47.

VI – Entscheidung über die angemessene Rechtsgrundlage

Zur Feststellung der richtigen Rechtsgrundlage für die vorgeschlagene Richtlinie stellt sich die Frage, ob ihre Bestimmungen als spezifische Maßnahmen für die Anwendung der Verträge auf Mayotte unter Berücksichtigung seiner strukturbedingten sozialen und wirtschaftlichen Lage zu betrachten sind.

Die von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage bezieht sich unmittelbar auf die verschiedenen Rechtsgrundlagen der sechs betroffenen Richtlinien. Ziel und Inhalt des Vorschlags ist es, Zeitplan und spezifische Modalitäten für ihre Umsetzung in Bezug auf Mayotte zu regeln.

Der Vorschlag enthält daher keine neuen Regeln zu spezifischen Maßnahmen unter Berücksichtigung der spezifischen sozialen und wirtschaftlichen Lage auf Mayotte. Daher bezieht sich dieser Vorschlag, selbst wenn der Status von Mayotte durch den Beschluss des Europäischen Rates zu dem eines Gebiets in äußerster Randlage geändert wurde, auf das Artikel 349 AEUV Anwendung findet, nicht auf Maßnahmen nach Maßgabe dieser Rechtsgrundlage.

Da es für die betroffenen Richtlinien verschiedene Rechtsgrundlagen gibt, und keine davon gegenüber der anderen nur zweitrangig und mittelbar ist, ist der Vorschlag auf die unterschiedlichen entsprechenden Rechtsgrundlagen zu stellen. Da sie alle die Anwendung des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens vorsehen, ist dies folglich das Verfahren, das für den Vorschlag anzuwenden ist.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass nach Artikel 355 Absatz 6 AEUV der Europäische Rat den Status eines Landes oder Hoheitsgebiets für die Anwendung der Verträge auf dieses Land oder Hoheitsgebiet ändern kann, der eigentliche Wortlaut der Verträge jedoch nur nach den in Artikel 48 EUV vorgesehenen Verfahren geändert werden kann. Die Angemessenheit der Annahme von Beschlüssen durch den Europäischen Rat zur Änderung des Wortlauts der Verträge kann daher in Frage gestellt werden, insbesondere unter Berücksichtigung von Artikel 13 Absatz 2 AEUV, wonach jedes Organ nach Maßgabe der ihm in den Verträgen zugewiesenen Befugnisse handelt.

VII – Schlussfolgerungen und Empfehlung

Nach der vorstehenden Analyse bilden die von der Kommission vorgeschlagenen Artikel 43 Absatz 2, Artikel 114, Artikel 153 Absatz 2, Artikel 168 und Artikel 192 Absatz 1 AEUV die richtige Rechtsgrundlage für den Vorschlag.

In seiner Sitzung vom 14. Oktober 2013 beschloss der Rechtsausschuss daher einstimmig¹,

¹ Bei der Schlussabstimmung waren anwesend: Sebastian Valentin Bodu (Stellvertretender Vorsitzender), Françoise Castex (Stellvertretende Vorsitzende), Marielle Gallo, Jutta Haug (gemäß Artikel 187 Absatz 2 der Geschäftsordnung), Klaus-Heiner Lehne (Vorsitzender), Eva Lichtenberger, Alajos Mészáros, Andrej Plenković (gemäß Artikel 193 Absatz 3 der Geschäftsordnung) Bernhard Rapkay, Francesco Enrico Speroni, Dimitar Stoyanov, Rebecca Taylor, Alexandra Thein, Cecilia Wikström, Tadeusz Zwiefka.

die Auffassung zu vertreten, dass die vom Rat vorgeschlagene Rechtsgrundlage, Artikel 349 AEUV nicht korrekt, sondern die von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage die richtige Rechtsgrundlage ist.

Auf dieser Grundlage entschied der Rechtsausschuss daher auch, dem Präsidenten des Parlaments gemäß Artikel 128 der Geschäftsordnung zu empfehlen, dann, wenn der Beschluss des Rates, das Parlament um eine Stellungnahme zu ersuchen, im Amtsblatt veröffentlicht worden ist, beim Gerichtshof eine Klage anhängig zu machen, um die Vorrechte des Parlaments gemäß Artikel 13 Absatz 2 EUV zu sichern.

Der Rechtsausschuss empfahl, dass das Parlament in Bezug auf den Beschluss des Europäischen Rates 2012/419/EU zur Änderung des Vertrags nicht tätig werden sollte.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Klaus-Heiner Lehne

16.10.2013

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG

für den Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung bestimmter Richtlinien in den Bereichen Umwelt, Landwirtschaft, Sozialpolitik und öffentliche Gesundheit aufgrund der Änderung des Status von Mayotte gegenüber der Europäischen Union
(COM(2013)0418 – C7-0176/2013 – 2013/0192(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Patrice Tirolien

KURZE BEGRÜNDUNG

Durch den Beschluss 2012/419/EU hat der Europäische Rat den Status von Mayotte gegenüber der Europäischen Union mit Wirkung zum 1. Januar 2014 geändert. Daraus ergibt sich, dass der Archipel ab diesem Datum kein überseeisches Gebiet mehr sein wird, sondern ein Gebiet in äußerster Randlage im Sinne von Artikel 349 und Artikel 355 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, und dass dort grundsätzlich das EU-Recht uneingeschränkt gilt.

Da Mayotte im Zusammenhang mit diesem Statuswechsel durchaus Belastungen ausgesetzt ist, hat die Kommission dem Parlament und dem Rat Vorschläge für eine Reihe abweichender Rechtsvorschriften vorgelegt, damit der Übergang zur Anwendung des gemeinsamen Besitzstandes schrittweise und zeitlich gestreckt erfolgt.

In diesem Text werden Ausnahmen in Bezug auf den Rahmen für den Fischfang in Mayotte sowie die entsprechende Finanzierung und Kontrolle vorgelegt. Er wurde in enger Zusammenarbeit mit dem betreffenden Mitgliedstaat, d. h. Frankreich, ausgearbeitet, damit dem gemeinsamen Besitzstand schnellstmöglich Rechnung getragen wird. Dabei wurde den unverrückbaren Fristen einer solchen Unternehmung entsprochen, insbesondere, was die wirtschaftliche und soziale Lage angeht, die mit dem Status eines Gebiets in äußerster Randlage gemäß Artikel 349 AEUV einhergeht.

Diesbezüglich ist es bedauerlich, dass Artikel 349 AEUV nicht als Rechtsgrundlage genannt wird, obwohl der Wortlaut des Textes und die entsprechenden Begründungen voll und ganz den Zielen dieses Artikels entsprechen. Dieser Artikel muss zumindest deswegen als Rechtsgrundlage genannt werden, weil klargestellt werden muss, dass die vorgeschlagenen

spezifischen Maßnahmen auf Ausnahmeregelungen beruhen.

Darüber hinaus sind bestimmte Anpassungen erforderlich, damit den Bestrebungen der Union in Bezug auf den Tierschutz, die Gesundheit des Menschen und den Schutz der Umwelt sowie den damit verbundenen materiellen und finanziellen Fragen, die neben den Sachzwängen in Zusammenhang mit der äußersten Randlage bestehen, entsprochen wird. Daher wird vorgeschlagen, die Rechtsgrundlagen für die Ausnahmeregelungen in Bezug auf die Wasserentsorgung und die Kontrolle der Wasserqualität aneinander anzugleichen, weil der Zusammenhang zwischen ihnen offensichtlich ist.

Auch wird vorgeschlagen, den Zeitraum, für den die Ausnahmeregelung für die Anpassung von Käfigen für Legehennen gilt, auf vier Jahre auszuweiten, weil die Zahl der Akteure begrenzt, die wirtschaftliche und soziale Lage von Mayotte schwierig und der Vertrieb von Produkten aus Legebatterien auf den lokalen Markt beschränkt ist, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, dass bei der Aufstellung neuer Käfige die Unionsrechtsvorschriften gelten.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für regionale Entwicklung ersucht den federführenden Ausschuss für regionale Entwicklung, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie Bezugsvermerk 1

Vorschlag der Kommission

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2, Artikel 114, Artikel 153 Absatz 2, Artikel 168 **und** Artikel 192 Absatz 1,

Geänderter Text

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2, Artikel 114 **Absatz 2**, Artikel 153 Absatz 2, Artikel 168, Artikel 192 Absatz 1 **und Artikel 349;**

Begründung

Da in Artikel 349 AEUV die Möglichkeit niedergelegt ist, spezifische Maßnahmen für Gebiete in äußerster Randlage zu beschließen, sollte der Artikel als Rechtsgrundlage dieser Richtlinie in den Text aufgenommen werden.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Durch den Beschluss 2012/419/EU³ hat der Europäische Rat den Status von Mayotte gegenüber der Europäischen Union mit Wirkung vom 1. Januar 2014 geändert. Daher ist Mayotte ab diesem Datum nicht mehr überseeisches Hoheitsgebiet, sondern ein Gebiet in äußerster Randlage im Sinne von Artikel 349 und Artikel 355 Absatz 1 *des* Vertrags. Ab diesem Datum gilt für Mayotte EU-Recht. Aufgrund der besonderen Situation von Mayotte in einigen Bereichen *sollten* bestimmte Maßnahmen vorgesehen werden.

³ ABl. L 204 vom 31.7.2012, S. 131.

Geänderter Text

(1) Durch den Beschluss 2012/419/EU³ hat der Europäische Rat den Status von Mayotte gegenüber der Europäischen Union mit Wirkung vom 1. Januar 2014 geändert. Daher ist Mayotte ab diesem Datum nicht mehr überseeisches **Land oder** Hoheitsgebiet **im Sinne von Artikel 198 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union**, sondern ein Gebiet in äußerster Randlage im Sinne von Artikel 349 und Artikel 355 Absatz 1 **dieses** Vertrags. Ab diesem Datum gilt für Mayotte EU-Recht. Aufgrund der besonderen Situation von Mayotte **und des neuen Status von Mayotte als Gebiet in äußerster Randlage sollten in** einigen Bereichen bestimmte **spezifische** Maßnahmen vorgesehen werden.

³ ABl. L 204 vom 31.7.2012, S. 131.

Begründung

Diese Änderung dient der Klarstellung des früheren Status von Mayotte und der Tatsache, dass der neue Status von Mayotte als Gebiet in äußerster Randlage in Bezug auf Maßnahmen der EU Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 349 AEUV ermöglicht.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Im Bereich Landwirtschaft ist in Bezug auf die Richtlinie 1999/74/EG des Rates vom 19. Juli 1999 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von

Geänderter Text

(4) Im Bereich Landwirtschaft ist in Bezug auf die Richtlinie 1999/74/EG des Rates vom 19. Juli 1999 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von

Legehennen⁵ festzuhalten, dass in Mayotte Legehennen in nicht ausgestalteten Käfigen gehalten werden. Da erhebliche Investitionen und vorbereitende Arbeiten für die Ersetzung nicht ausgestalteter durch ausgestaltete Käfige oder Alternativsysteme erforderlich sind, muss das Verbot der Verwendung nicht ausgestalteter Käfige in Bezug auf Legehennen, die sich am 1. Januar 2014 in der Legephase befinden, für einen Zeitraum von bis zu **zwölf Monaten** ab diesem Datum verschoben werden. Die Ersetzung der Käfige während des Legezyklus der Hennen sollten dadurch vermieden werden. Um eine Verzerrung des Wettbewerbs zu verhindern, sollten Eier aus Betrieben mit nicht ausgestalteten Käfigen nur auf dem lokalen Markt von Mayotte vermarktet werden. Zur Erleichterung der notwendigen Kontrollen sollten in nicht ausgestalteten Käfigen **produzierten Eiern** eine besondere Kennzeichnung tragen.

⁵ ABl. L 203 vom 3.8.1999, S. 53.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1

Richtlinie 91/271/EG

Artikel 3 – Absatz 1a – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

– bis zum 31. Dezember 2020 die Gemeinden mit mehr als **10 000** EW, die mindestens 70 % der in Mayotte anfallenden Belastung ausmachen;

Legehennen⁵ festzuhalten, dass in Mayotte Legehennen in nicht ausgestalteten Käfigen gehalten werden. Da **Mayotte erheblichen wirtschaftlichen und sozialen Zwängen unterliegt und** erhebliche Investitionen und vorbereitende Arbeiten für die Ersetzung nicht ausgestalteter durch ausgestaltete Käfige oder Alternativsysteme erforderlich sind, muss das Verbot der Verwendung nicht ausgestalteter Käfige in Bezug auf Legehennen, die sich am 1. Januar 2014 in der Legephase befinden, für einen Zeitraum von bis zu **vier Jahren** ab diesem Datum verschoben werden. Die Ersetzung der Käfige während des Legezyklus der Hennen sollten dadurch vermieden werden. Um eine Verzerrung des Wettbewerbs zu verhindern, sollten Eier aus Betrieben mit nicht ausgestalteten Käfigen nur auf dem lokalen Markt von Mayotte vermarktet werden. Zur Erleichterung der notwendigen Kontrollen sollten in nicht ausgestalteten Käfigen **produzierte Eier** eine besondere Kennzeichnung tragen.

⁵ ABl. L 203 vom 3.8.1999, S. 53.

Geänderter Text

– bis zum 31. Dezember 2020 die Gemeinden mit mehr als **15 000** EW, die mindestens 70 % der in Mayotte anfallenden Belastung ausmachen;

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1

Richtlinie 91/271/EG

Artikel 3 – Absatz 1a – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

– bis zum 31. Dezember 2027 in allen Gemeinden.

Geänderter Text

– bis zum 31. Dezember 2027 in allen Gemeinden **mit mehr als 2000 EW**.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2

Richtlinie 91/271/EG

Artikel 4 – Absatz 1a – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

– bis zum 31. Dezember 2027 in allen Gemeinden.

Geänderter Text

– bis zum 31. Dezember 2027 in allen Gemeinden **mit mehr als 2000 EW**.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a

Richtlinie 91/271/EG

Artikel 5 – Absatz 2a – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

– bis zum 31. Dezember 2020 in Gemeinden mit mehr als **10 000** EW, die zusammen mit den in Artikel 4 Absatz 1a genannten Gemeinden mindestens 70 % der in Mayotte anfallenden Belastung ausmachen;

Geänderter Text

– bis zum 31. Dezember 2020 in Gemeinden mit mehr als **15 000** EW, die zusammen mit den in Artikel 4 Absatz 1a genannten Gemeinden mindestens 70 % der in Mayotte anfallenden Belastung ausmachen;

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a

Richtlinie 91/271/EG
Artikel 5 – Absatz 2a – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

– bis zum 31. Dezember 2027 in allen
Gemeinden.

Geänderter Text

– bis zum 31. Dezember 2027 in allen
Gemeinden **mit mehr als 2000 EW**.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2

Richtlinie 1999/74/EG

Artikel 5 – Absatz 3 – Unterabsatz 3 a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Ab dem 1. Januar 2014 ist der Bau oder
die erste Inbetriebnahme von Käfigen im
Sinne dieses Kapitels in Mayotte
untersagt.***

VERFAHREN

Titel	Änderung bestimmter Richtlinien in den Bereichen Umwelt, Landwirtschaft, Sozialpolitik und öffentliche Gesundheit aufgrund der Änderung des Status von Mayotte gegenüber der EU
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2013)0418 – C7-0176/2013 – 2013/0192(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 1.7.2013
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	REGI 1.7.2013
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Patrice Tirolien 11.7.2013
Datum der Annahme	14.10.2013
Ergebnis der Schlussabstimmung	+ : 25 - : 1 0 : 4
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Luís Paulo Alves, Francesca Barracciu, Victor Boștinaru, Nikos Chrysogelos, Brice Hortefeux, Danuta Maria Hübner, María Irigoyen Pérez, Mojca Kleva Kekuš, Constanze Angela Krehl, Petru Constantin Luhan, Iosif Matula, Jan Olbrycht, Wojciech Michał Olejniczak, Georgios Stavrakakis, Nuno Teixeira, Lambert van Nistelrooij, Oldřich Vlasák, Kerstin Westphal, Hermann Winkler, Joachim Zeller
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Cornelia Ernst, Catherine Grèze, Karin Kadenbach, Maurice Ponga, Elisabeth Schroedter, Richard Seeber, Patrice Tirolien, Giommaria Uggias, Derek Vaughan
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Edvard Kožušník

VERFAHREN

Titel	Änderung bestimmter Richtlinien in den Bereichen Umwelt, Landwirtschaft, Sozialpolitik und öffentliche Gesundheit aufgrund der Änderung des Status von Mayotte gegenüber der EU		
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2013)0418 – C7-0176/2013 – 2013/0192(COD)		
Datum der Konsultation des EP	13.6.2013		
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 1.7.2013		
Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	EMPL 1.7.2013	REGI 1.7.2013	AGRI 1.7.2013
Nicht abgegebene Stellungnahme(n) Datum des Beschlusses	EMPL 3.7.2013	AGRI 2.7.2013	
Berichterstatter(-in/-innen) Datum der Benennung	Matthias Groote 11.7.2013		
Anfechtung der Rechtsgrundlage Datum der Stellungnahme JURI	JURI 14.10.2013		
Prüfung im Ausschuss	24.10.2013	4.11.2013	
Datum der Annahme	14.11.2013		
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: -: 0:	20 0 0	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Sophie Auconie, Franco Bonanini, Chris Davies, Edite Estrela, Jill Evans, Elisabetta Gardini, Françoise Grossetête, Cristina Gutiérrez-Cortines, Satu Hassi, Jolanta Emilia Hibner, Christa Klaß, Eija-Riitta Korhola, Linda McAvan, Vladko Todorov Panayotov, Pavel Poc, Frédérique Ries, Oreste Rossi, Glenis Willmott		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Kriton Arsenis, Margrete Auken, Vladimir Urutchev		
Datum der Einreichung	20.11.2013		